



Rechts- & Disziplinarordnung des Hessischen Pétanque Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Grundsätze	2
1. Pflichten der Verbandsangehörigen	2
2. Einrichtung und Unabhängigkeit des Rechtsorgans	2
3. Zusammensetzung	2
4. Aufgaben	2
5. Zuständigkeit	2
II. Verfahrensvorschriften	3
6. Verfahrensgrundsätze	3
7. Antragsbefugnis und Vertretung	3
8. Einleitung des Verfahrens	4
9. Entscheidung nach Lage der Akten	4
10. Ermittlungen	4
11. Ladungsfrist und Verhandlung in Abwesenheit	4
12. Zeugen	4
13. Das letzte Wort	5
14. Entscheidung	5
15. Befangenheit	5
16. Verschwiegenheitspflicht	5
17. Verjährung; Ausschlussfristen	5
18. Fortführung des Verfahrens	5
III. Rechtsmittel	6
19. Berufung	6
20. Aufschiebende Wirkung	6
IV. Verbandsstrafen	6
21. Ahndung von sportlichen Vergehen.	6
22. Katalog der Verbandsstrafen	6
23. Ermahnung	7
24. Verweis	7
25. Auflage	7
26. Sperre	7
27. Grundsätze für die Bemessung von Strafen	7
28. Bewährung	8
29. Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit	8
30. Strafen gegen Minderjährige	8
V. Kosten und Gebühren	8
31. Gebühren und Auslagen	8
32. Kosten für Zeugen und Prozessvertreter	8
VI. Schlussbestimmungen	9
33. Begnadigung	9
34. Inkrafttreten; Übergangsregelung	9



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur eine Sprachform verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Dies hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Pflichten der Verbandsangehörigen

Die Rechts- und Disziplinarordnung ist rechtsverbindlich für die Organe des Hessischen Pétanque Verbandes e. V. (HPV), dessen Mitglieder und deren Vereinsangehörige. Sie haben die geschriebenen und allgemein anerkannten Gesetze des Sports, insbesondere des Pétanquesports, zu beachten und aktiv anzuwenden.

2. Einrichtung und Unabhängigkeit des Rechtsorgans

Die Rechtspflege und die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des HPV nimmt der Rechtsausschuss (RA) wahr. Er entscheidet unabhängig und nach den allgemeinen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, den Satzungen, Ordnungen und den Regeln des HPV, des Deutschen Pétanque Verbandes e. V. (DPV) und Organisationen des Pétanquesports.

3. Zusammensetzung

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Sie werden durch die Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Rechtsausschusses während der Amtsperiode aus, so wählt der Rechtsausschuss ein Ersatzmitglied aus dem Bereich des Landesverbandes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen volljährig sein und unterschiedlichen Vereinen angehören.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen kein weiteres Amt im Landesverband bekleiden.

4. Aufgaben

Dem Rechtsausschuss obliegen die Rechtspflege sowie die Rechtsprechung in Verbandsangelegenheiten.

Er entscheidet auf Antrag über Streitigkeiten aus dem Sportbetrieb und ahndet sportliche Vergehen, Vergehen gegen die bestehenden Satzungen, Ordnungen und Regeln sowie Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des HPV, seiner Mitglieder und deren Angehörige zu schädigen.

Im Rahmen der Rechtspflege entscheidet er bei Unstimmigkeiten, bei Widersprüchen und bei der Auslegung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie sonstigen Regeln. Der Rechtsausschuss kann auf eigenen Beschluss von Amts wegen tätig werden.

5. Zuständigkeit



Der Rechtsausschuss ist zuständig

- in 1. Instanz
 - a. für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten nach der Satzung und den
 - b. Ordnungen sowie sonstiger Richtlinien und Regeln des HPV;
 - c. für die Bestrafung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen sowie sonstiger Richtlinien und Regeln des HPV, insbesondere die disziplinarische Ahndung von sport-, verbands- und vereinswidrigem Verhalten;
- in 2. Instanz
 - a. für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten nach dem Recht der Mitglieder
 - b. sowie für die Ahndung von sport- und vereinswidrigem Verhalten, soweit die Satzung des Mitgliedes den Weg hierzu eröffnet.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Rechtsausschusses ist Berufungsinstanz das Verbandsgericht des DPV.

II. Verfahrensvorschriften

1. Verfahrensgrundsätze

Der Rechtsausschuss verhandelt und entscheidet in jedem Verfahren in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Entscheidung ohne Beteiligung des Vorsitzenden ist unzulässig, es sei denn, der Vorsitzende ist befangen oder beauftragt den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Vertretung.

Der Rechtsausschuss beachtet im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit und für die bei ihm anhängigen Verfahren die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Die Verfahren sind zweckmäßig zu gestalten.

Die Leitung der Sitzungen und Verhandlungen sowie der internen Beratungen obliegt dem Vorsitzenden bzw. dem dazu beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden. Sitzungen und Beratungen sind zu protokollieren, die Protokolle und der Schriftverkehr zwischen den Mitgliedern des Ausschusses sind zu den Akten zu nehmen. Die Akten werden von dem Vorsitzenden geführt.

Zur internen Beratung und Entscheidung ist der elektronische Postverkehr zulässig.

Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist zügig zu führen.

Der Rechtsausschuss kann auf Antrag eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen; dies gilt nicht bei Verstößen gegen die Sportdisziplin.

Bei Form- oder Fristverletzungen, die der Antragsteller zu vertreten hat, ist der Antrag durch schriftliche Entscheidung zu verwerfen.

2. Antragsbefugnis und Vertretung

Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Mitglieder und die Landesversammlung des HPV sowie die betroffenen HPV-Angehörigen.

Die Verfahrensbeteiligten können sich selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter muss sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausweisen. Die Kosten eines Bevollmächtigten sind von dem beauftragenden Verfahrensbeteiligten zu tragen.



3. Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird durch das Einreichen eines schriftlich verfassten Antrages eingeleitet. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Entstehen des Grundes oder nach dessen Bekanntwerden bei der Geschäftsstelle des HPV einzureichen. Die Geschäftsstelle hat den Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zuzuleiten.

Der Antrag muss enthalten

- Name und Anschrift der Beteiligten
- Darstellung des Sachverhalts
- eine bestimmte Forderung
- Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel einschließlich der Namen und Anschriften etwaiger Zeugen.

Die Einleitung des Verfahrens durch Zustellung an die Beteiligten soll innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang und Zahlung der Verfahrensgebühr erfolgen. Der Vorsitzende bzw. der beauftragte stellvertretende Vorsitzende kann bestimmen, dass der Schriftverkehr nach Einleitung des Verfahrens elektronisch erfolgen kann, ausgenommen die Zustellung der Entscheidung.

4. Entscheidung nach Lage der Akten

Entscheidungen des Rechtsausschusses erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende bzw. der beauftragte stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses sie anordnet.

5. Ermittlungen

Die Ermittlungen erfolgen durch den Vorsitzende des Rechtsausschusses oder durch einen von ihm beauftragten Beisitzer. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

Der RA kann für die bei ihm anhängigen Verfahren zum Zwecke der Verfahrensgestaltung sowie der Beibringung von Informationen und Unterlagen Anordnungen gegenüber den Beteiligten, seinen Mitgliedern sowie sämtlichen Spielern im Bereich des LV treffen.

Der Vorsitzende kann zur eigenen Sachverhaltsermittlung des Rechtsausschusses Personen auch außerhalb der mündlichen Verhandlung zur schriftlichen Zeugenaussage auffordern und diese auch mündlich entgegennehmen. Gleiches gilt, soweit der Vorsitzende Beisitzer damit beauftragt. Über mündliche Aussagen ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Zeugen zur Unterschrift auszuhändigen.

Ladungs-, Schriftsatz- und Erledigungsfristen sollen grundsätzlich nicht weniger als 14 Kalendertage betragen. In Eilsachen können kürzere Fristen bestimmt werden.

6. Ladungsfrist und Verhandlung in Abwesenheit

Bei einer mündlichen Verhandlung gilt eine Ladungsfrist von 14 Kalendertagen; diese kann einvernehmlich verkürzt werden. Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

7. Zeugen

In der mündlichen Verhandlung sind Zeugen in einer von dem Vorsitzenden bzw. dem beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln zu vernehmen. Sie dürfen erst nach ihrer Vernehmung der Verhandlung beiwohnen. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen einer falschen Aussage im Sinne des Prozessrechts zu belehren.



8. Das letzte Wort

Die anwesenden Beschuldigten haben das „letzte Wort“.

9. Entscheidung

Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung - bei mündlicher Verhandlung mit einer kurzen Begründung - verkündet. Sie ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von einem Monat nach Verkündung den Beteiligten schriftlich per Einschreiben oder durch Zustellung mitzuteilen.

Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind von dem Vorsitzenden bzw. dem beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Die mehrheitliche Beschlussfassung ist zu dokumentieren.

Die Entscheidung ist der HPV-Geschäftsstelle zur ggf. weiteren Veranlassung zu übermitteln.

10. Befangenheit

An einem Verfahren darf als Mitglied des Rechtsausschusses nicht mitwirken,

- wer selbst beteiligt ist;
- wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
- wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist;
- wer sich selbst für befangen erklärt;
- wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Rechtsausschusses in der Angelegenheit tätig gewesen ist;
- wer nach Befangenheitsantrag als befangen erklärt wird.

Wenn Befangenheit eines Rechtsausschuss-Mitglieds geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses über die Zulassung.

Für den Fall, dass der Rechtsausschuss in gewählter Besetzung wegen Befangenheit nicht mehr verhandeln und entscheiden kann, bestimmt der Rechtsausschuss ein Entscheidungsgremium, bestehend aus drei Personen aus dem Kreis der Präsidenten/Vorsitzenden der Mitglieder, das seinen Vorsitzenden und zwei Beisitzer durch interne Wahl bestimmt.

11. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - über die ihnen dabei bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände absolute Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

12. Verjährung; Ausschlussfristen

Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, frühestens jedoch sechs Monate nach ihrem Entstehen. Andere Verstöße verjähren nach Ablauf eines Jahres.

Die Fristen sind Ausschlussfristen.

Durch die Einleitung eines Verfahrens wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Rechtskraft der Entscheidung an.

13. Fortführung des Verfahrens



Bereits eingeleitete Verfahren sind nach der Rechts- und Disziplinarordnung weiterzuführen und zu beenden, auch wenn der Betroffene im Laufe des Verfahrens die Zugehörigkeit zum HPV aufgibt.

III. Rechtsmittel

1. Berufung

Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung können die Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung einlegen. Diese ist schriftlich zu begründen und an die Berufungsinstanz zu richten.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung schriftlich bekannt gegeben wurde. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

2. Aufschiebende Wirkung

Das Einlegen der Berufung selbst hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsinstanz kann auf Antrag eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen; dies gilt nicht bei Sperre wegen Verstoßes gegen die Sportdisziplin.

IV. Verbandsstrafen

1. Ahndung von sportlichen Vergehen.

Sportliche Vergehen können mit Verbandsstrafe geahndet werden.

Sportliche Vergehen sind insbesondere:

- Tätlichkeiten insbesondere gegen Mitspieler, Mitglieder der Jury, amtierende Schiedsrichter, Zuschauer oder unbeteiligte Außenstehende;
- Beleidigung oder Bedrohung insbesondere gegen Mitspieler, Mitglieder der Jury, amtierende Schiedsrichter oder Zuschauer;
- Nichtbefolgen von Anordnungen der amtierenden Schiedsrichter oder Mitglieder der Jury;
- Schuldhaftes Herbeiführen eines Spiel- oder Turnierabbruchs;
- Aktive oder passive Bestechung;
- Spielmanipulation;
- Lizenzverstöße;
- Verstöße gegen die Sportordnung, Richtlinien oder sonstige für ein bestimmtes Turnier getroffene Regelungen;
- Verbands- oder vereinsschädigendes Verhalten;
- Verstoß eines Mitglieds des HPV gegen die in der Satzung unter „Ausschluss von Mitgliedern“ und „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ aufgeführten Pflichten;
- Die Einnahme verbotener Wirkstoffe und Substanzen gemäß den Richtlinien der NADA (Doping);
- Unsportliches Verhalten;
- Sexualisierte Gewalt;
- Fremdenfeindliches, rassistisches, politisch extremistisches, sexistisches, obszönes, weltanschaulich oder provokativ beleidigendes Verhalten.

2. Katalog der Verbandsstrafen

Der RA kann durch Urteil insbesondere erkennen auf:

- Ermahnung;
- Verweis;
- Auflage;



- Geldbuße;
- Zeitlich befristete oder dauernde Sperre;
- Zeitlich befristeter oder dauernder Lizenzentzug;
- Zeitlich befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben;
- Befristete oder dauernde Aberkennung der Schiedsrichterlizenz;
- Befristete oder dauernde Veranstaltungssperre;
- Abzug von Ranglistenpunkten;
- Abzug von Tabellenpunkten im Ligaspielbetrieb;
- Versetzung in eine niedrigere Spielklasse;
- Zeitlich befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Ligaspielbetrieb;
- Ausschluss eines Mitglieds.

Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ausgesprochen werden.

3. Ermahnung

Eine „Ermahnung“ ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

4. Verweis

Der „Verweis“ ist eine stärkere Form der Ermahnung.

5. Auflage

Durch eine „Auflage“ wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die „Auflage“ muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der „Auflage“ zu erwarten ist. Zur Erfüllung von Auflagen aus Rechtsentscheidungen sind Fristen zu setzen; bei Nichteinhaltung können Sperren ausgesprochen werden.

6. Sperre

Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins/einer Spielgemeinschaft und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes müssen zeitlich bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende der befristeten Maßnahme sind festzulegen. (Sperren aus Gründen der Nichteinhaltung von Kostenübernahmeverpflichtungen sind in Abschnitt V. dieser Ordnung gesondert geregelt) Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch der Einzug der Lizenz ggf. des Schiedsrichterausweises und/oder das Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit verbunden.

7. Grundsätze für die Bemessung von Strafen

Beim Bemessen von Strafen sind das gerügte Geschehen und die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zum sportlichen Vergehen stehen.

Bei der Auswahl und der Bemessung von Strafen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. das bisherige Verhalten;
- b. die Folgen des sportlichen Vergehens;
- c. das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs;
- d. das Verhalten nach Begehung des Vergehens;
- e. die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.



Die Strafen nach dem obigen Katalog der Verbandsstrafen können nebeneinander verhängt werden.

Vorstehendes gilt für Vereinigungen entsprechend.

8. Bewährung

Befristete Maßnahmen können ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Bewährungsfrist ist zeitlich zu bestimmen und darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue sportliche Vergehen begeht.

9. Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit

Der Rechtsausschuss kann ein Verfahren mit oder ohne Anordnung von Auflagen einstellen, wenn die Schuld des Verursachers gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Gegen die Einstellung durch den Rechtsausschuss ist die Berufung zum Verbandsgericht des DPV zulässig.

10. Strafen gegen Minderjährige

Der Katalog der Verbandsstrafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme ausgesprochen werden darf.

V. Kosten und Gebühren

1. Gebühren und Auslagen

Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind kostenpflichtig. Ohne den Eingang einer Gebühr in Höhe von € 50,00 auf dem Konto des HPV wird mit der Behandlung einer Angelegenheit nicht begonnen. Bei Antragstellung durch den Vorstand des HPV gilt die Zahlung als mit Antragstellung bewirkt.

Der Rechtsausschuss kann im Falle einer mündlichen Verhandlung seine weitere Tätigkeit von der Leistung kostendeckender Vorschüsse abhängig machen.

Die endgültige Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung festzusetzen. Die Kosten können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. Bei einer Entscheidung mit Strafe ist der Bestrafte stets zur Kostenübernahme zu verurteilen.

Die endgültige Gebühr wird mit der Mitteilung der Entscheidung zur Zahlung fällig. Bei wirtschaftlichen Problemen von Beteiligten kann der Vorstand des HPV, auf Antrag des Zahlungspflichtigen, einen Zahlungsplan oder Stundung vereinbaren. Erfolgt die Zahlung nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Fälligkeit, wird eine Sperre ausgesprochen. Die Sperre beginnt automatisch mit Ablauf der Monatsfrist nach Fälligkeit und endet mit dem Datum des Zahlungseingangs der offenen Forderungen.

Im Falle des Obsiegens werden obsiegenden Beteiligten gezahlte Verfahrensgebühren erstattet.

Im Falle einer Einstellung des Verfahrens trägt der HPV die Kosten.

2. Kosten für Zeugen und Prozessvertreter

Geladene Zeugen, Sachverständige und die nicht unterlegende Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrtkosten und Spesen nach der Spesenregelung des HPV.



Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten/Rechtsanwalts sind nicht zu erstatten.

VI. Schlussbestimmungen

1. Begnadigung

Das Begnadigungsrecht steht dem Vorstand des HPV zu. Vor einer Entscheidung über ein Gnadengesuch ist der Vorsitzende des RA, bzw. der beauftragte stellvertretende Vorsitzende zu hören. Ein Gnadengesuch ist nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der erkannten Strafe abgegolten ist.

2. Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Rechts- und Disziplinarordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.02.2016 beschlossen. Sie ersetzt alle Fassungen früherer Rechts- und Disziplinarordnungen und tritt am Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Bereits eingeleitete Verfahren sind nach der Rechts- und Disziplinarordnung in ihrer zuletzt gültigen Fassung weiterzuführen und zu beenden.